

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 15. Sitzung (06.03.1880)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 165 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. März 1880.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung
der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Erstattet vom Verwaltungsgerichtshofspräsidenten **Schwarzmann**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das unterscheidende Merkmal der Sparkassen besteht darin, daß sie den Zweck haben, die kleinen Ersparnisse besonders der minder bemittelten Klassen zu sammeln, aufzubewahren, zu verzinsen und zur beliebigen Verfügung der Einleger bereit zu halten. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Sparkassen auch Einlagen von bemittelten Personen annehmen; allein dies erscheint mehr unter dem Gesichtspunkt eines Mittels zum Zweck, indem die Erfüllung des angeführten eigentlichen Zweckes dadurch wesentlich erleichtert und befördert wird, daß der Kasse auch größere Summen zur Verfügung gestellt werden. Der Kommissionsbericht des andern hohen Hauses bezeichnet dies richtig dahin, daß bei den Sparkassen die Reicherer den Armeren zum Sparen behilflich sein müssen. Allein es werden weder die Armen ihre Sparpfennige, noch die Wohlhabenden ihre reicheren Mittel den Sparkassen anvertrauen, wenn diese nicht im Stande sind, für die Einlagen die möglichste Sicherheit zu gewähren. Der vorliegende Gesetzesentwurf befaßt sich nur mit solchen Sparkassen, bei welchen die erforderliche Sicherheit dadurch geboten wird, daß die Gemeinde oder mehrere Gemeinden die Bürgschaft für deren Verbindlichkeiten übernehmen. Das große Interesse, welches das Bestehen gut eingerichteter Sparkassen für das öffentliche Wohl hat, indem dieselben die minder bemittelten Klassen zum Fleiß, zur Sparsamkeit, Enthaltfamkeit, Sittlichkeit aufmuntern und anhalten und sie schließlich zu Wohlstand und Bildung führen können, — hat es bei uns dahin gebracht, daß zur Zeit 98 Sparkassen im Lande vorhanden sind, für welche von Seiten der betreffenden Gemeinden die Bürgschaft übernommen worden ist, und zwar sind es 74, bei welchen diese Bürgschaft je von einer einzelnen Gemeinde, und 24, bei welchen solche schon von mehreren Gemeinden geleistet wurde. Sie ersehen aus

der Begründung der Großh. Regierung, daß Ende 1878 die Zahl der Einleger 144,082, die Summe der Guthaben derselben 107,012,128 M. betrug.

Die Uebernahme der Haftbarkeit für eine Sparkasse durch die Gemeinde bedurfte nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung (§ 56 a., 172 d.) der Zustimmung der Gemeinde und der staatlichen Bestätigung. Auch brachte es das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeindevermögensverwaltung mit sich, daß das Rechnungswesen der Sparkassen von der Staatsverwaltungsbehörde je nach Bedarf mehr oder weniger eingehend überwacht wurde. Im Uebrigen fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen über die Sparkassen und es wurden die letzteren lediglich durch ihre Statuten geregelt. Diese zeigen unter sich eine außerordentliche Mannigfaltigkeit, ohne daß diese zu erheblichen Mißständen geführt hätte. Vielmehr lehrt die im Allgemeinen gedeihliche Entwicklung dieser Anstalten, daß es der Natur der Sache entspricht, wenn für die Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse freier Spielraum gegeben ist. Wenn nun gleichwohl die Großh. Regierung einen Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen vorlegt, so ist es dabei, wie aus der beigefügten Begründung hervorgeht, keineswegs darauf abgesehen, an die Stelle jener Mannigfaltigkeit eine Gleichheit und Einförmigkeit der Bestimmungen zu setzen. Vielmehr soll nur in einzelnen bestimmten Richtungen, wo sich dazu ein Bedürfnis geltend gemacht hat oder eine feste Regelung wünschenswerth erscheint, eine gesetzliche Norm gegeben werden.

Dies erschien vor Allem nothwendig bezüglich der rechtlichen Natur der hier in Frage stehenden Sparkassen überhaupt.

Hierüber waren nämlich die Ansichten verschieden und schwankend, wobei auch die verschiedene Art mitwirkte, wie die einzelnen Sparkassen in's Leben gerufen wurden. Denn die einen wurden unmittelbar von den Gemeinden selbst, andere dagegen von Privaten gegründet oder es wurde dazu von der Staatsverwaltungsbehörde der Anstoß gegeben. So wurden die Sparkassen bald als Gemeindeanstalten, bald als öffentliche Staatsanstalten, bald als privatrechtliche Genossenschaften angesehen. Die Großh. Regierung hielt im Allgemeinen an dem Gesichtspunkte fest, daß die Sparkassen als ewige Staatsgesellschaften im Sinne des Art. 9 des zweiten Konstitutionsediktes über Verfassung von Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. Nr. 26) zu betrachten seien und daher durch das Hinzutreten der staatlichen Bestätigung die Rechte einer Körperschaft mit selbständiger Persönlichkeit erlangen.

Diese Auffassung der Großh. Staatsverwaltung dürfte jedoch nur in den seltensten Fällen zutreffend sein. Denn, wenn auch nichts im Wege steht, den gemeinnützigen Zweck der Sparkasse als einen Theil des Staatszweckes gelten zu lassen, so wird es dagegen regelmäßig an dem andern Erfordernisse der angeführten Gesellschaften fehlen, nämlich an einer Verbindung mehrerer Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt zum Behuf der Führung einer Sparkasse. Nur wo ausnahmsweise den genießenden Theilhabern der Sparkasse, den Einlegern, nach den Statuten zugleich Rechte der Vertretung und Verwaltung eingeräumt sind, könnte, soweit dies geschieht, von einer Körperschaft die Rede sein. Es würde dann das Verhältniß vorliegen, welches in § 10 des zweiten Konstitutionsediktes als gemischte Staatsanstalt bezeichnet wird und welches den doppelten Charakter einer Körperschaft und einer Staatsanstalt an sich trägt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden nun die von einer Gemeinde verbürgten Sparkassen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung als öffentliche Anstalten mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit erklärt. Sie erlangen dieses Recht durch die vom Großh. Ministerium des Innern zu ertheilende Staatsgenehmigung ihrer Satzungen. Die Sparkasse selbst also ist das Subjekt ihrer Rechte und Verbindlichkeiten und weder die Einleger als genießende Mitglieder, noch die Gründer, noch die Gemeinde können diese Rechte als Gläubiger in Anspruch nehmen, oder wegen dieser Verbindlichkeiten als Schuldner belangt werden. Die Gemeinde ist eine von der Sparkasse ganz getrennte Persönlichkeit und tritt zu dieser nur in das Verhältniß eines Bürgen zum Hauptschuldner.

Diese gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen entspricht der seitherigen Uebung, welche auch deren Zweckmäßigkeit gezeigt hat. Die eigene Persönlichkeit erleichtert die Geschäftsführung, die Bürgschaft der Gemeinde verleiht die nöthige Sicherheit, die Aufsicht und Ueberwachung von Seite der Gemeinde und des Staates kontrolliren die Verwaltung. Die rechtliche Trennung der Sparkasse von der Gemeinde beseitigt auch

die Gefahr, daß die letztere, den eigentlichen Zweck der Sparkasse außer Acht lassend, diese nur als Mittel für ihre eigenen Zwecke ansieht und ausbeutet.

Ihre Kommission erklärt sich mit diesem nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in § 1 des Gesetzesentwurfs vorangestellten Grundsätze einverstanden.

Soweit die Verhältnisse der hier in Frage stehenden Sparkassen nicht durch das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze bestimmt sind, werden sie durch die Satzungen geregelt, welche mit Zustimmung der Gemeinde bezw. des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (des Großh. Ministeriums des Innern) für jede Sparkasse festzusetzen sind. (§ 1.)

Der § 2 bezeichnet die Verhältnisse näher, welche insbesondere durch die Satzungen zu regeln sind.

§ 3 enthält den für alle Sparkassen maßgebenden Grundsatz, daß die Sparkasse und das Sparkassenvermögen von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden muß. Dieser Grundsatz ist eine nothwendige Folge des dem ganzen Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips, wonach die Sparkasse eine eigene von der Gemeinde getrennte Rechtspersonlichkeit darstellt.

Eine wenn auch nicht nothwendige, doch natürliche Folge dieses Grundsatzes ist die Ausschließung des Gemeinberechners von der Stelle des Verrechners der Sparkasse. (§ 6.) Ihre Kommission ist aber der Ansicht, daß damit nicht auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein soll, dem Sparkassenrechner irgend eine Nebenkasse der Gemeinde anzuvertrauen, wo dies als angemessen erscheint.

Die Bestimmung des § 4, wonach mit der Sparkasse eine Waisenkasse, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt und eine Hinterlegungsanstalt verbunden sein kann, entspricht dem bisherigen Zustande. Es ist die Aufgabe Derer, welche die Satzungen zu entwerfen und denselben ihre Zustimmung und Genehmigung zu ertheilen haben (§ 1), zu erwägen, ob nach den Verhältnissen des einzelnen Falles eine solche Verbindung als zulässig und rathlich erscheine. Nach § 18 soll Dasjenige, was in dem Gesetz bezüglich der Sparkassen gesagt ist, auch von den mit ihnen thatsächlich verbundenen Nebenkassen gelten.

Nach Absatz 2 des § 4 ist aber die Verbindung anderer Geschäftszweige mit einer Sparkasse ausgeschlossen. Die Absicht dieses Verbotes ist, zu verhindern, daß die Sparkassen ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet werden.

Wir empfehlen Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die unveränderte Annahme der §§ 1—4.

Die folgenden §§ 5—11 enthalten nun Vorschriften über die Bildung der Organe der juristischen Person der Sparkasse (§ 5, 6, 10, 11), sowie über deren rechtliche Stellung an sich (§ 6, 7, 8) und im Verhältniß zu der verbürgenden Gemeinde und zur Staatsaufsicht (§ 9, 10, Absatz 3).

Jede Sparkasse muß einen Rechner haben (§ 6.) Im Interesse einer wirksamen Kontrolle derselben werden außer dem Gemeinberechner (s. oben zu § 3) noch einige andere Personen von diesem Amte ausgeschlossen. Auch ist ferner bestimmt, daß dem Rechner mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausgeworfen werden muß (§ 6 letzter Satz), sowie daß der Sparkasse auf die Liegenschaften des Rechners das Pfandrecht des L.N.S. 2121 zusteht (§ 8).

Was nun die andern über dem Rechner stehenden Organe betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Sparkasse nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, oder von mehreren.

Im erstern Falle wird die Verwaltung der Sparkasse:

1. in den der Städteordnung unterstehenden Städten durch eine nach Maßgabe der letzteren zu bestellende Kommission (§ 19.a der Städteordnung);
2. in anderen Gemeinden entweder durch den Gemeinderath oder durch einen Verwaltungsrath geführt.

Die Bestimmung hierüber, sowie die Bestimmung über die Bildung des Verwaltungsraths ist den Statuten überlassen und nur folgende wenige Vorschriften sind im Gesetze selbst als allgemein verbindlich gegeben:

- a. der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths sein;
- b. von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts ernannt sein;
- c. den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Statuten der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Statuten bestimmte Zeit zu ernennen;

d. die Mitglieder des Verwaltungsraths, bezhw. der bestellten Kommission, auch wenn sie nicht Gemeinderathsmitglieder sind, unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

(§§ 5 und 7.)

Bei den Sparkassen, für welche mehr als eine Gemeinde die Bürgschaft übernehmen, ist zunächst ein Verbandsausschuß zu bestellen, welchem die Ernennung des Verwaltungsraths zusteht, sofern nicht diese Befugniß durch die Satzungen der Gesamtheit der Gemeinderäthe der sich verbürgenden Gemeinden eingeräumt ist. Auch hier ist die nähere Festsetzung den Statuten vorbehalten und nur allgemein bestimmt, daß dem Verbandsausschuß mindestens der Bürgermeister jeder einzelnen Gemeinde angehören und daß der Vorsitzende des Verwaltungsraths am Sitze der Verwaltung wohnen muß. (§ 10.)

In § 11 ist für alle Sparkassen die Möglichkeit der Bestellung noch weiterer Organe behufs der unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger (engere Ausschüsse, Generalversammlung) vorgesehen. Auch hierüber haben die Satzungen mit Zustimmung der Gemeinden und Staatsgenehmigung das Nähere zu bestimmen.

In § 9 und § 10 Abs. 3 sind die Fälle aufgeführt, in welchen die Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung des Staates bedürfen.

An den Bestimmungen des Regierungsentwurfs hat die hohe zweite Kammer nach dem Antrag ihrer Kommission einige Aenderungen gemacht, wobei die letztere von dem Bestreben geleitet wurde, die Einwirkung der haftungspflichtigen Gemeinde zu verstärken, jene der Staatsbehörde aber auf das absolut Nothwendige zu beschränken. Deshalb wurde die Ernennung des Rechners, die Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre, sowie die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger und die Festsetzung der Gehalte der Beamten und des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans (§ 9 Ziff. 2, 3, 9, 10) der Einwirkung der Staatsbehörde entzogen, letztere beide Punkte aber von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht.

Ihre Kommission ist sowohl mit dem aufgestellten Grundsatz als auch mit der Anwendung auf die bezeichneten Fälle einverstanden.

Hinsichtlich der Vertheilung der Ueberschüsse, der Freigebigkeitshandlungen und der Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung (§ 9 Ziff. 4, 5, 6) ist auf die analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung in den §§ 102, 101 und § 56 a. Ziff. 4 zu verweisen. Bezüglich der Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung hat die hohe zweite Kammer nach dem Antrag ihrer Kommission die freie Bewegung der Verwaltung gegenüber dem Regierungsentwurf insofern vermehrt, als nach ihrem Beschluß die Zustimmung der Gemeinde und die Staatsgenehmigung nur unter der Voraussetzung erforderlich sein sollen, daß jene Anleihen die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen.

Auch Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Beschränkung genügend sein dürfte und daß im Uebrigen der Verwaltung die Möglichkeit der Benützung einer augenblicklich sich darbietenden günstigen Gelegenheit durch die Nothwendigkeit einer vorher einzuholenden Zustimmung der Gemeinde und der Staatsbehörde nicht von vorn herein abgeschnitten werden sollte.

Durch die Bestimmung unter Ziffer 10 ist nicht ausgeschlossen, daß durch die Satzungen auch für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths außer dem Vorsitzenden Gehalte bewilligt werden können. Vergl. die Regierungsbegründung S. 13 Abs. 3.

Die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung ist im Eingang des § 9 nur für die Beschlüsse der in § 5 bezeichneten Verwaltungsorgane, also nur für die Sparkassen bestimmt, welche von einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind. Aus dem Abs. 3 des § 10 ist nun so viel zu entnehmen, daß die Vorschriften des § 9 über die Zustimmung der Gemeinde auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen Anwendung finden sollen, soweit nicht in Abs. 3 selbst etwas Abweichendes bestimmt wird. Allein hinsichtlich der Staatsgenehmigung ist etwas Aehnliches nirgends gesagt. Ebenso beziehen sich die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 ihrer Stellung und zum Theil auch ihrem Wortlaute nach nur auf die im § 5 bemerkten Sparkassen, die nur von je einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind. Alle diese Bestimmungen

sollen aber offenbar auch von den Sparkassen des § 10 gelten, welche von mehr als einer Gemeinde verbürgt sind. Da es aber nirgends gesagt ist, so sollte dies noch durch einen Zusatz zu § 10 etwa in folgender Fassung geschehen:

„Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorstehenden §§ 6—9 auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen entsprechende Anwendung.“

Mit diesem Zusätze empfiehlt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Annahme der §§ 5—11.

Die folgenden §§ 12—17 enthalten nun, nachdem in dem Vorhergehenden die rechtliche Natur der Sparkassen und die Bildung und die Befugnisse ihrer Verwaltungsorgane festgesetzt worden ist, Bestimmungen über die Verwaltung der Sparkassen.

Die Bestimmung in Abs. 1 des § 12, wonach die Spareinlagen auf bestimmte Namen lauten müssen, bezweckt nach der von dem Grosh. Regierungskommissär bei der Verhandlung in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung lediglich das Verbot, die Sparbücher von vornherein als Papiere au porteur zu behandeln. Es bleibt den Satzungen überlassen, über die Legitimation zur Empfangnahme der Zahlungen die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen zu treffen.

Der Abs. 2 des § 12 bezieht sich auf einen jetzt weggefallenen Abs. 2 des Regierungsentwurfs, welcher lautete:

„In den Satzungen ist der Höchstbetrag zu bezeichnen, welchen das Einlageguthaben einer einzelnen Person bei der Sparkasse im Ganzen nicht übersteigen darf.“

Bei dieser Feststellung ist nun nach Abs. 3 des Regierungsentwurfs gestattet, daß für die unter Vormundschaft stehenden Personen das Einlageguthaben in höherem Betrag als für andere Personen bestimmt und daß die Einlagen der verbürgenden Gemeinde unbeschränkt zugelassen werden.

Die Kommission der zweiten Kammer beantragte den Strich des Abs. 2 der Regierungsvorlage als bereits in § 2 enthalten („der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger“) und schlug als Abs. 2 vor:

„Bezüglich der Höhe der Einlagen werden Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen und jene der verbürgten Gemeinden unbeschränkt zugelassen.“

In dieser Beziehung wurde aber von der hohen zweiten Kammer die Herstellung des Regierungsentwurfs beschlossen, wonach nur die Einlagen der verbürgten Gemeinde sollten unbeschränkt angenommen werden dürfen, während für die unter Vormundschaft stehenden Personen der Betrag des gesammten Einlageguthabens nur höher sollte bestimmt werden dürfen als bei andern Personen.

Es leuchtet nun ein, daß die gegenwärtige Fassung des Abs. 2 unrichtig ist. Denn sie bezieht sich in ihrem ersten Theil („hierbei“) auf einen Satz, der nicht mehr vorhanden ist, und was nach dem Regierungsentwurf nur eine Direktive oder ein Fingerzeig für die Abfassung der Satzungen sein sollte, erscheint jetzt als eine Ermächtigung für die Verwaltung. Wie an der Fassung, so nimmt Ihre Kommission auch Anstoß an dem Inhalt dieser Bestimmung, insofern Einlagen der die Sparkassen verbürgenden Gemeinden unbeschränkt zugelassen werden. Es könnten für die Sparkasse leicht große Verlegenheiten und Gefahren daraus erwachsen, wenn ihr von der Gemeinde angenommen werden dürfte, auf einmal große Einlagen von derselben anzunehmen. Es sollte auch hier nur gestattet werden dürfen, Einlagen der verbürgenden Gemeinden in einem bestimmten höheren Betrage als von andern Personen zuzulassen.

Wir schlagen daher vor, den Abs. 2 des § 12 in folgender Fassung anzunehmen:

„In den Satzungen (§ 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden in einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.“

Nach § 13 soll größeren Einlagen ein höherer Zins nicht bewilligt werden dürfen, als kleineren, und sollen Ausnahmen nur zu Gunsten der unter Vormundschaft stehenden Personen zulässig sein. Diese Bestimmung beruht in ihrem ersten Theile auf dem Bestreben, den eigentlichen Charakter (der Sparkassen) thunlichst rein zu erhalten.

Der § 14 enthält Vorschriften über die Anlage des Vermögens der Sparkassen. Als oberster Grundsatz wird dem Wesen der Sparkasse gemäß die möglichste Sicherheit der Anlage bezeichnet. Unter Ziffer 1—3 werden die allgemein zulässigen Kapitalanlagen aufgeführt, während den Satzungen überlassen bleibt, auch die unter

Ziffer 4—7 verzeichneten Arten von Kapitalanlagen mit den hier gegebenen näheren Bestimmungen für zulässig zu erklären. Ausnahmsweise sollen in einzelnen besondern Fällen auch andere Kapitalanlagen mit staatlicher Genehmigung gemacht werden dürfen. Es sind darunter ohne Zweifel solche Fälle zu verstehen, die nicht schon in den Satzungen vorgeesehen sind.

Endlich sollen, auch für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, noch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden dürfen.

Die in dem Regierungsentwurf enthaltenen Beschränkungen wurden durch die Beschlüsse der hohen zweiten Kammer in zwei Punkten noch verstärkt:

1. durch die Bestimmung, daß die Zeit, auf welche Darlehen an Private auf Schuldschein gegen Bürgschaft gegeben werden, keinenfalls 3 Jahre solle übersteigen dürfen;
2. durch die Ausschließung der auf dem Grundsatz der Sammtverbindlichkeit beruhenden Genossenschaften hinsichtlich der Kontokorrentforderungen der Sparkassen (Ziffer 7).

Im Uebrigen sind die Aenderungen dieses Paragraphen durch die Beschlüsse des andern hohen Hauses mehr bloß redactioneller Art.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist mit den bemerkten Aenderungen der hohen zweiten Kammer einverstanden und schließt sich auch dem in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer wie in der Regierungsbegründung ausgesprochenen Wunsche an, daß die von dem Gesetze gezogenen Schranken in den Satzungen soweit nur immer thunlich im Interesse der größeren Sicherheit noch mehr eingeengt werden möchten.

Im Uebrigen war es besonders die Bestimmung in Ziffer 1, wonach mindestens doppeltes Unterpfaud in Liegenschaften verlangt wird, welche in Schooße der Kommission zu wiederholten Erörterungen Anlaß gab. Man war allgemein einverstanden, daß diese der bisherigen Uebung bei allen unter Staatsaufsicht stehenden Verrechnungen entsprechende Vorschrift sich wohl als allgemeine Regel empfehle.

Man glaubte aber, daß von dieser Regel Ausnahmen sollten gemacht werden dürfen. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß in größeren Städten wohlgebaute Wohnhäuser in guter Lage eine vorzügliche Sicherheit gewähren, wenn sie auch zu 60% ihres Werthes beliehen werden, und daß die Sparkassen, wenn sie nur bis zu 50% darauf ausleihen dürfen, von diesen besonders begehrenswerthen Unterpfaudsubjecten zu Gunsten von concurrirenden Kassen, die unbedenklich bis zu 60% beleihen, ausgeschlossen werden. Es ist dies überhaupt, besonders aber in solchen Zeiten bedauerlich, wo bei reichlichem Zuflusse von Kapitalien die Anlegung von größeren Summen auf gutes Unterpfaud erschwert ist. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt daher, daß solchen Fällen Rechnung getragen und den Satzungen die Möglichkeit offen gelassen werden sollte, für besondere Verhältnisse eine Ausnahme zu gestatten. Eine solche Bestimmung wird um so weniger einem Anstande unterliegen, als ja die Satzungen der Zustimmung der verbürgenden Gemeinde und der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen. Ueberdies versteht es sich auch von selbst, daß die Verwaltung der Sparkasse im einzelnen Falle die Rätlichkeit einer solchen Kapitalanlage nach allen dabei obwaltenden Umständen sorgfältig zu prüfen hat, wie dies ja auch bei dem doppelten Unterpfaud geschehen muß.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt daher, die Ziffer 1 des § 14 dahin abzuändern:

„1. in Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfaud in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpfaud gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden“

und im Uebrigen den Paragraphen nach den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Bezüglich der Fassung ist zu bemerken, daß es am Schlusse der Ziffer 6 richtiger sein wird, zu sagen:

„alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften“

und daß nach Ziffer 3 der Satz:

„In den Satzungen können außerdem 2c. 2c.“

als zweiter Absatz und die beiden letzten Sätze des Paragraphen als dritter und vierter Absatz a linea zu drucken sind.

Der § 15 spricht von der Verwendung der Ueberschüsse der Sparkasse. Auch hier ist die nähere Bestimmung

den Satzungen überlassen; jedoch sind diesen zwei Schranken gezogen. Die eine besteht darin, daß der reine Ueberschuß der Sparkasse zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden ist, der mindestens 5 % der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen muß. Die andere Schranke bezieht sich auf den Fall, wo nach der Bestimmung der Satzungen die Ueberschüsse der verbürgenden Gemeinde überlassen werden. In diesem Falle soll die Gemeinde die Ueberschüsse nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden dürfen. Durch Beschluß der hohen zweiten Kammer wurden als Beispiele solcher gemeinnützigen Zwecke das Schul- und Armenwesen bezeichnet. Durch den Ausdruck „gemeinnützige Zwecke“ ist es ausgeschlossen, daß die Gemeinde die Ueberschüsse zu solchen Ausgaben verwenden darf, die sie in Folge gesetzlicher Nöthigung zu machen hat. Sie können daher auch für das Schul- und Armenwesen nur insoweit zur Verwendung kommen, als es sich um Ausgaben handelt, die nicht schon kraft gesetzlicher Verpflichtung den Gemeinden obliegen. Uebrigens ist zu den Beschlüssen des Verwaltungsraths oder des Gemeinderaths über die Verwendung der Ueberschüsse der Sparkasse die Zustimmung der Gemeinde und Staatsgenehmigung erforderlich. § 9 Ziff. 4 und § 10 Abf. 3.

Die folgenden §§ 16–21 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und wird deren Annahme beantragt.

Die in § 16 Abf. 2 offenbar aus Versehen stehen gebliebenen Worte: „in einer Sitzung“ sind zu streichen.

Zum Schlusse ist Erwähnung zu thun, daß in der Kommission noch eine Frage von allgemeiner Bedeutung in Anregung gebracht wurde.

Durch den auf dem letzten Landtage zu Stande gekommenen § 92 der Gemeindeordnung wurde für die umlagepflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Vertretung geschaffen, welche bei den Beratungen und Beschlüssen des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses über gewisse Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in der Gemeinde von Einfluß sind, zugezogen werden muß. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, eine Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, wonach die bezeichneten Vertreter auch in den Fällen zu den Gemeinderaths- und Gemeindeverhandlungen beizuziehen wären, wo es sich um die von der Gemeinde zu verbürgende oder verbürgte Sparkasse handelt.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Uebernahme einer Bürgerschaft für eine Sparkasse im unglücklichen Falle von erheblichem Einfluß auf die Umlagezahlung in der Gemeinde sein kann, und daß es daher wohl gerechtfertigt wäre, den umlagepflichtigen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern Gelegenheit zu geben, bei Beschlüssen über die Angelegenheiten einer solchen Sparkasse ihre Interessen durch ihre Vertreter zu wahren. Auch würden in vielen Fällen durch den Beizug dieser Vertreter den Gemeindeorganen Elemente zugesellt werden, deren Intelligenz und Erfahrung für die zu fassenden Beschlüsse von Nutzen sein könnte. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat indessen von der Stellung eines Antrags in dieser Richtung Umgang genommen.

Denn einmal ist der Einfluß, den die über eine Sparkasse zu fassenden Beschlüsse auf die Erhebung von Umlagen in der Gemeinde haben können, ein so entfernter und im Ganzen so unwahrscheinlicher, (bis jetzt ist ein solcher Fall im Großherzogthum noch niemals vorgekommen) — daß es kaum im Sinne des § 92 G.-D., der überall einen unmittelbaren Einfluß einer Angelegenheit auf die Umlagezahlung im Auge hat, liegen dürfte, wenn für alle solche Fälle der Beizug der gedachten Vertreter vorgeschrieben würde. Sollte aber in einem einzelnen Falle es als wünschenswerth erscheinen, diese Vertreter bei der Berathung und Beschlussfassung zu hören und mitwirken zu lassen, so ist durch die Bestimmung in Absatz 2 des § 92 G.-D. bereits der Staatsbehörde die Befugniß eingeräumt, sei es auf eigenen Antrieb oder auf Antrag der Betheiligten, den Beizug der fraglichen Vertreter anzuordnen, sofern die Beschlussfassung der staatlichen Genehmigung unterliegt, was, wie wir gesehen haben, bei allen wichtigeren Angelegenheiten der Sparkassen der Fall ist. In der Erwartung, daß die Staatsbehörde von dieser gesetzlichen Ermächtung überall da auch wirklich Gebrauch machen wird, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen angemessen erscheint, glaubt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sich bei dieser gesetzlichen Bestimmung beruhigen zu dürfen.

Beilage Nr. 166 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. März 1880.

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI.) erhält folgende Fassung:

„Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2,000 Seelen aus drei
2. in Gemeinden von 2,000 Seelen bis ausschließlich 5,000 Seelen aus fünf
3. in Gemeinden von 5,000 Seelen bis ausschließlich 20,000 Seelen aus sieben
4. in Gemeinden von 20,000 Seelen und darüber aus zwölf

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann jedoch der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes einer Gemeinde um zwei weitere Mitglieder beschließen.“

Artikel 2.

Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Schatzungsrathes sind aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortsbewohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden.“

Artikel 3.

In den Fällen des Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7, Art. 8 und Art. 22 des Gesetzes vom 17. März 1854 beschließt an Stelle des Bezirksamtes der Bezirksrath.

Dem Art. 5 ist nach Abs. 1 zuzufügen:

„Der Bezirksrath ist ermächtigt, gutachtliche Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schatzungsrath von der Handelskammer zu erheben.“

Gegeben zu.

